

entbehrlichen Ausgaben und Gebrauch von Alters her destiniret ist, ausgenommen) angewendet, die Eingepfarreten aber bloß zum Beytrag dessen, was nach aufgewandten Kirchen-Vorrath noch zu steuern nöthig seyn möchte, verbunden und gehalten seyn; Wobey für Unsere gemeine Unterthanen eine große Erleichterung seyn würde, wenn bey denen Patronat-Kirchen die Patroni und sonst überall die freyen und uncontribuablen Persohnen und Familien entweder mit Geldt oder mit Bau-Materialien einen solchen importanten Bau secundiren wolten. Und gleichwie sonderlich im Simeburgischen freye Höffe sind, die von Alters her ein Gewisses jedesmahl darzu zu contribuiren gehalten; Also laßen Wir es bey solcher observantz, in diesem Stück billig bewenden, und denen übrigen wollen Wir zwar, was und wie viel sie hierzu beytragen wollen nicht determiniren, sondern solches, wie bißher geschehen, weiln die Mittel ungleich sind, ihrer Christlichen Liebe überlassen. Solte aber ein und der andere bey dergleichen guten und löblichen Werke, wie Wir jedoch nicht hoffen wollen, sich gar entziehen; so würde er es sich selbst zu imputiren haben, wenn nach eingezogener genugsamer Erkundigung dießfalls billigmäßige Verordnung gemacht werden müste. Damit übrigens 3. Unsere Unterthanen und jede Gemeine wissen mögen, auf was Arth sie sowohl zur Erbauung und reparation der Pfarr-, Schuel-, Wittwen- und Küster-Häuser, die ihnen von nun an allein obliegt, als auch zur Beybringung dessen, was nach Abzug vorstehender Posten bey einem Kirchen- und Capellen-Bau ihnen zur Last fällt und übrig bleibt, zu concurriren haben; So setzen Ordnen und wollen wir hiemit, daß die jeden Kirchspiels eingesezene contribuable Unterthanen, als Meyer, Ackerleuthe, Köther, Brinckfiker und nicht ganz arme Häußlinge (indem die ganz arme und unermögende Häußlinge, wie auch das Gesinde billig verschonet werden) darzu hinsühro und von nun an durchgehends anders nicht, als nach dem Fuß der Contribution beytragen, und sich dessen unter keinerley Vorwand, er mag Nahmen haben, wie er will, weigern oder gewärtigen sollen, daß von denen Widerspenstigen und Säumseligen das gebührende quantum ohne alles Nachsehen executive beygetrieben werde, wie dann auch die dabey zu leistende Spann- und Hand-Dienste nach solcher proportion gleich dem Geldt-Beytrag zu reguliren sind. Wobey sich von selbst verstehet, daß, wo in einem Kirchspiell außer der Mutter-Kirche keine Filial-Kirche ist, dieses alles von denen übrigen obwohl auf andern Dörffern und Höffen wohnenden Eingepfarreten mit zu verstehen; Wo aber neben der Mutter-Kirche eine Filial-Kirche oder auch ein eigen Schuel-Hauß und dergleichen wäre, die Filialisten allein zu dieser Arth Gebäuden, die übrigen Eingepfarreten aber sämbtlich zur Mutter-Kirche und denen bey denenselben befindlichen geistlichen Gebäuden diesen Beytrag zu thun haben; Welche Beschaffenheit es denn auch mit denen combinirten Mutter-Kirche hat, so lange die combination dauret.

Wie Wir nun durch diese Unsere Verordnung alle in diese Materie laufende Stücke reguliret und vielen Beschwehrungen damit abgeholfen zu haben hoffen; Also wollen wir, wenn über Vermuthen neue Zweifel, die nicht alle vorhergesehen werden können, entstehen solten, künfftighin bedürffenden Falls selbige erläutern und nichts unterlassen, womit dieses Reglement in allen Stücken vollkommen gemacht werden möge. Wornach sich denn allenthalben gehörigen Orths zu achten. Und damit diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wißenschafft umsomehr gelangen möge, soll selbige gehöriger Orthen öffentlich angeschlagen werden.